



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 26.08.2003

Nummer 7

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
44	Satzung über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises	49
45	1. Nachtragssatzung vom 18.08.2003 zur Satzung des Hochsauerlandkreises über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises vom 12.08.2003	49
46	Verfügung über die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen; hier: Verlängerung der bestehenden Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße (K) 15 in Gevelinghausen, Stat. Olsberg, von Stat. 0,920 (alt) nach Stat. 0,986 (neu) zwischen NK 4616 014 und NK 4616 016	50
47	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadt Arnsberg - Umweltbüro - auf Genehmigung des Planes der Renaturierung der Ruhr im Bereich des „Alten Feldes“ gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	50
48	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	51
49	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 der Sparkasse Hochsauerland	52

44 SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DES EIGENANTEILS IM RAHMEN DER LERNMITTELFREIHEIT FÜR DIE BERUFSSKOLLEGS UND SONDERSCHULEN DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021) sowie § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1982 (SGV. NRW 223) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24.03.1982 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 08.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit

Der Eigenanteil gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) wird für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs und Sonderschulen in der Trägerschaft des Hochsauerlandkreises auf 49 v.H. des jeweiligen Durchschnittsbetrages gem. §§ 2 ff. VOzLFG festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 12.08.2003 über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 12.08.2003

Stork
Kreisdirektor

45 1. NACHTRAGSSATZUNG VOM 18.08.2003 ZUR SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE FESTSETZUNG DES EIGENANTEILS IM RAHMEN DER LERNMITTELFREIHEIT FÜR DIE BERUFSSKOLLEGS UND SONDERSCHULEN DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 12.08.2003

Gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021) sowie § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1982 (SGV. NRW 223) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24.03.1982 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wurde durch Dringlichkeitsbeschluss vom 15.08.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Hochsauerlandkreises über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises vom 12.08.2003 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises wird das Datum „01.08.2003“ ersetzt durch das Datum „01.09.2003“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 18.08.2003 zur Satzung vom 12.08.2003 über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Berufskollegs und Sonderschulen des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.08.2003

Leikop
Landrat

**46 VERFÜGUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTSGRENZEN IM ZUGE VON KREISSTRÄßEN;
HIER: VERLÄNGERUNG DER BESTEHENDEN ORTSDURCHFART IM ZUGE DER KREIS-STRASSE (K) 15 IN GEVELINGHAUSEN, STAT. OLSBERG, VON STAT. 0,920 (ALT) NACH STAT. 0,986 (NEU) ZWISCHEN NK 4616 014 UND NK 4616 016**

Nachdem sich die zusammenhängende Bebauung in der Stadt Olsberg, Ortsteil Gevelinghausen entlang der K 15 weiterentwickelt hat, ist es erforderlich geworden, die Ortsdurchfahrt dieser Straße den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 u. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), wird daher die Ortsdurchfahrtsgrenze dieser Kreisstraße

- a) im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg, welches mit Bericht vom 15.05.2003 erklärt wurde,
- b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 09.07.2003 erklärt wurde,

mit Wirkung vom 01.10.2003 von Stat. 0,920 (alt) auf nunmehr Stat. 0,986 (neu) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 66 Kreisstraßen, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 212, einzulegen. Als Tag der Bekanntmachung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NRW S. 438) in der zurzeit geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 66 Kreisstraßen
Az.: 66/6614-03

Leikop

**47 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER STADT ARNSBERG - UMWELTBÜRO - AUF GENEHMIGUNG DES PLANES DER RENATURIERUNG DER RUHR IM BEREICH DES „ALTEN FELDES“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die Genehmigung des Planes der Renaturierung der Ruhr im Bereich „Altes Feld“ im Ortsteil Arnsberg beantragt.

Der Plan umfasst u.a. die Entfernung von Sohl- und Uferbefestigungen, die Herstellung von Flachufeln, Flutmulden und Uferbuchten sowie die Ergänzung des Uferbewuchses.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Maßnahme ist aus dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr“ abgeleitet. Sie stellt ökologisch gesehen eine erhebliche Verbesserung dar, weil ein naturferner Gewässerabschnitt wieder in einen naturnahen Zustand gebracht wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 04.08.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (03/03)
Im Auftrag:

Schneider

48 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

1.
Gegen Nicolai-Eloy Schnitzler, zuletzt wohnhaft: Jahnstr. 27, 45355 Essen - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 23.06.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 412, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 412, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/089.01872.2/Sb 10**

Meschede, 24.07.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle-
Im Auftrag

Kropf

2.
Gegen Benjamin Czapanski, zuletzt wohnhaft: Brackemicher Str. 10, 53819 Neunkirchen - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 26.05.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 13, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 13, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/089.01487.5**

Meschede, 30.07.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle-
Im Auftrag

Wickert

3.
Gegen Andreas Tauscher, zuletzt wohnhaft: Schanzenstr. 21, 59955 Winterberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 24.07.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung

gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-98544/3**

Meschede, 14.08.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle-
Im Auftrag

Winkel

49 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2002 DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland liegt ab sofort in den Geschäftsräumen unserer Filialen aus.

Brilon, 22.08.2003

SPARKASSE HOCHSAUERLAND